

**ZENTRALSTELLE DER LÄNDER FÜR  
SICHERHEITSTECHNIK**



Stand: 2.1 10/2021

im

**Bayerischen Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)**



[Standort:](#)

Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

# **Regeln für zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS)**

[Briefanschrift:](#)

ZLS im StMUV  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

**Erteilung der Zulassung von zugelassenen  
Überwachungsstellen gemäß  
§ 19 überwachungsbedürftiges Anlagen-  
gesetz (ÜAnIG)**

[Kontakt:](#)

Telefon: 089 / 9214 - 3305  
E-Mail: zls@zls.bayern.de  
Web: zls-muenchen.de

## 1. Gegenstand der Tätigkeit der zugelassenen Überwachungsstellen

Zugelassene Überwachungsstellen nehmen Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen vor. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Damit eine zugelassene Überwachungsstelle eine überwachungsbedürftige Anlage prüfen darf, muss die Zulassungsbehörde in einem Verfahren feststellen, dass die Einhaltung der Anforderungen des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der Betriebssicherheitsverordnung gewährleistet sind und die Stelle der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin anzeigen und von ihr bekannt gemacht werden.

## 2. Zuständigkeit

In einem Staatsvertrag der Bundesländer wurde festgelegt, dass die ZLS für die Erteilung der Zulassung von zugelassenen Überwachungsstellen zuständig ist, soweit die Bundesländer diese Aufgabe nicht selber wahrnehmen.

Die Bundesländer können auf der Grundlage von § 37 Abs. 4 ProdSG vom 8. November 2011 in der Fassung der Änderung vom 19. Juni 2020 bis zum Erlass einer in § 11 Abs. 5 ÜAnIG genannten Rechtsverordnung eigene Rechtsvorschriften erlassen und zusätzliche Bedingungen für die Erteilung der Zulassung festlegen.

## 3. Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung von zugelassenen Überwachungsstellen

Voraussetzung ist, dass die Einhaltung der Anforderungen des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der Betriebssicherheitsverordnung gewährleistet sind. Diese gesetzlichen Vorgaben sind in den „**Richtlinien über die Anforderungen an zugelassene Überwachungsstellen - ZÜS-RL**“ konkretisiert worden. Der Beirat der ZLS hat diese Regeln verabschiedet und damit in der Anwendung für die ZLS verbindlich gemacht. Im Verfahren der Erteilung der Zulassung wendet die ZLS diese Richtlinien bei der Beurteilung der Erfüllung der Anforderungen an.

Zusätzlich gelten die Anforderungen der länderspezifischen Regelungen (Verordnung über die Erteilung der Befugnis und Benennung zugelassener Überwachungsstellen – ZÜSVO).

Die Erfüllung der genannten Anforderungen ist Voraussetzung für eine Erteilung der Zulassung.

Zusammenfassend gelten folgende Anforderungen:

- Allgemeine Anforderungen nach §§ 9 bis 17 ÜAnIG
- Besondere Anforderungen nach Anhang 2 Abschnitt 1 Nr.1 BetrSichV (Anhang 2 Abschnitt 1 Nr.2 BetrSichV für Prüfstellen von Unternehmen)
- Einhaltung der *Richtlinien über Anforderungen an zugelassene Überwachungsstellen* einschließlich QM-System in Anlehnung an die DIN EN ISO/IEC 17020
- Länderspezifische Voraussetzungen

Zusätzlich gelten die allgemeinen Voraussetzungen, die bei jedem Verfahren durch die ZLS einzuhalten sind, z. B. Zugang der Mitarbeiter der ZLS zu den Räumlichkeiten der zugelassenen Überwachungsstelle zwecks Überwachung oder die Verpflichtung, der ZLS die entsprechenden Kosten gemäß Kostenrichtlinie zu erstatten.

## 4. Antrag

Der Antrag ist auf der Basis der von der ZLS vorgegebenen Formulare zu stellen. Diese Formulare können unter [www.zls-muenchen.de](http://www.zls-muenchen.de) direkt heruntergeladen werden.

Folgende Antragsunterlagen stehen online zur Verfügung:

- ❖ Antrag
  - für zugelassene Überwachungsstellen
  - für Prüfstellen von Unternehmen
- ❖ Allgemeine Angaben zum Antrag
- ❖ Anlagenverzeichnis  
In diesem Verzeichnis sind alle Formblätter, Dokumente und sonstigen Unterlagen aufgelistet, die der ZLS zur Antragsbearbeitung zur Verfügung zu stellen sind.

Die ZLS stellt ergänzend mehrere Checklisten zur Verfügung, in denen die in den Richtlinien enthaltenen Anforderungen abgefragt werden. Diese ermöglichen es dem Antragsteller, sich selbst bezüglich der Erfüllung der Zu-

lassungsvoraussetzungen einschätzen zu können und beschleunigt in der Regel das Antragsverfahren

*Bitte beachten Sie:*

*Das Ausfüllen der nachfolgenden Checklisten und ihre Rücksendung an die ZLS ist nicht verpflichtend!*

- ❖ Grundlegende Anforderungen
  - Für zugelassene Überwachungsstellen
  - für Prüfstellen von Unternehmen
- ❖ Spezielle Anforderungen für den Tätigkeitsbereich „Druckanlagen“
  - Für zugelassene Überwachungsstellen
  - für Prüfstellen von Unternehmen
- ❖ Spezielle Anforderungen für den Tätigkeitsbereich „Aufzugsanlagen“
- ❖ Spezielle Anforderungen für den Tätigkeitsbereich „Explosionsgefährdungen“
  - Für zugelassene Überwachungsstellen
  - für Prüfstellen von Unternehmen

Die Unterlagen können auch direkt bei der ZLS angefordert werden. Zusätzlich hat der Antragsteller alle Unterlagen, Informationen und Nachweise vorzulegen, die für die Erteilung der Zulassung von Bedeutung sind.

Die vollständig ausgefüllten Antragsformulare sowie alle zugehörigen Anlagen können in elektronischer Form bei der ZLS eingereicht werden.

Das Verfahren wird gemäß den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt.

## 5. Verfahren der Begutachtung, Erteilung der Zulassung

Die Begutachtung erfolgt nach den in den *Richtlinien über Anforderungen an zugelassene Überwachungsstellen* festgelegten Kriterien.

### a. Vorprüfung

Die ZLS prüft bei Eingang des Antrages die Vollständigkeit der Unterlagen, bestätigt dem Antragsteller den Eingang und fordert ggf. fehlende Unterlagen nach.

### b. Begutachtung

Die Begutachtung erfolgt in 2 Stufen und setzt sich aus der Prüfung der eingereichten Unterlagen, die in der Regel in den Räumen der ZLS erfolgt und einer Begutachtung vor Ort zusammen. In der ersten Stufe werden die eingereichten Unterlagen hinsichtlich der Erfüllung der gestellten Anforderungen überprüft. Im Rahmen der Begutachtung vor Ort werden offen gebliebene Punkte der Stufe 1 geklärt und die Umsetzung der vorgelegten Verfahrens- und Arbeitsanweisungen in der praktischen Tätigkeit überprüft.

### c. Bericht zur Begutachtung

In einem Bericht werden die wichtigsten Ergebnisse der Begutachtung vor Ort zusammengefasst. Soweit Mängel festgestellt wurden, erhält der Antragsteller eine angemessene Frist, diese abzustellen.

### d. Entscheidung über die Erteilung der Zulassung

Auf der Basis der Begutachtung und falls erforderlich unter Berücksichtigung der getroffenen Korrekturmaßnahmen des Antragstellers entscheidet die Leitung der ZLS über die Erteilung der Zulassung.

### e. Mitteilung der Entscheidung über die Zulassung per Bescheid

Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller in Form eines Bescheides mitgeteilt. Mit einer positiven Entscheidung erhält der Antragsteller eine Urkunde über die Erteilung der Zulassung. Die Zulassung wird für eine Laufzeit von maximal 5 Jahren erteilt und ist an bestimmte Auflagen gebunden. Antragsteller, welche die Kriterien zur Zulassung nicht erfüllen, erhalten einen ablehnenden Bescheid.

Gegen den Bescheid können Rechtsmittel entsprechend dem Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden.

### f. Benennung und Veröffentlichung

Um als zugelassene Überwachungsstelle in einem Bundesland tätig werden zu können ist eine Benennung für dieses Bundesland nötig.

Die Bundesländer lassen die Benennung durch die ZLS durchführen (sog. „**einstufiges Verfahren**“). Siehe hierzu auch Punkt 2, Zuständigkeiten.

Die Anforderungen hinsichtlich der Benennung richten sich nach den einschlägigen Länderverordnungen.

Anträge nach dem einstufigen Verfahren sind an die ZLS zu stellen.

Nach erfolgter Benennung werden die zugelassenen Überwachungsstellen durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) bekannt gemacht.

### g. Erweiterung der Zulassung

Eine Erweiterung einer bestehenden Zulassung ist nur auf schriftlichen An-

trag möglich. Das Verfahren der Erweiterung läuft wie unter Ziffer 4 und 5 beschrieben ab.

## **6. Überwachung**

Während der Laufzeit der Zulassung werden von der ZLS Überwachungsmaßnahmen durchgeführt. Die ZLS überprüft hierbei, ob die Anforderungen weiterhin eingehalten werden.

Über das Ergebnis einer Überwachungsmaßnahme erhält die zugelassene Stelle einen Bericht mit den Ergebnissen der Überwachung.

Die zugelassenen Überwachungsstellen sind verpflichtet, die ZLS umgehend über wesentliche Änderungen in ihrem Unternehmen, die für die Zulassung bedeutsam sind, zu unterrichten.

## **7. Erlöschen, Rücknahme, Aussetzen und Widerruf der Zulassung**

Die Zulassung erlischt mit Ablauf der Befristung.

Bei Beantragung einer erneuten Zulassung sind die vollständigen Antragsunterlagen spätestens 6 Monate vor Ablauf der laufenden Zulassung bei der ZLS erneut einzureichen.

Das Verfahren über eine erneute Erteilung der Zulassung erfolgt entsprechend dem Verfahren nach den Punkten 4 und 5.

Die Zulassung kann ganz oder teilweise widerrufen oder ausgesetzt werden, wenn festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind bzw. erteilte Auflagen nicht eingehalten werden

Die Zulassung erlischt ebenfalls bei Auflösung der Stelle oder wenn die Stelle der ZLS gegenüber erklärt, dass sie keine Zulassung mehr wünscht.

Bei jeder Form der Beendigung einer ZÜS sind nachwirkende Pflichten für die ehemalige ZÜS zu beachten.

## **8. Verwendung der Zulassung durch die zugelassene Überwachungsstelle**

Bei Hinweisen auf den Status als zugelassene Überwachungsstelle in Dokumenten wie Veröffentlichungen, Broschüren oder in Anzeigen etc., hat die zugelassene Überwachungsstelle die von der ZLS festgelegte Form zu verwenden.

## **9. Kosten**

Der Antragsteller hat die Kosten für die Verfahren nach den Punkten 5., 6. und 7. zu tragen. Die Kosten setzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammen und werden mit einem Kostenbescheid von der ZLS festgesetzt.

Die Kosten für Überwachungsmaßnahmen werden in der Regel jährlich erhoben.

Die entstehenden Kosten werden gemäß der Kostenrichtlinie der ZLS i. V. m. dem Bayerischen Kostengesetz berechnet.

Mit der Antragstellung erkennt die Stelle das Verfahren der Erteilung der Zulassung einschließlich der Kostenrichtlinie an. Mit dem Zeitpunkt der Antragstellung beginnt die Kostenpflicht des Antragstellers. Das bedeutet weiterhin, dass auch die Kosten für die Nichterteilung einer Zulassung vom Antragsteller zu tragen sind.

## **10. Vertraulichkeit**

Die Mitarbeiter der ZLS sowie alle externen Fach-Begutachter sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Erteilung der Zulassung und Überwachung bekanntwerdenden Informationen vertraulich zu behandeln. Auskünfte an Dritte über Vorgänge im Zusammenhang mit der Erteilung der Zulassung und Überwachung werden – außer gegenüber den zuständigen Behörden – nur mit Zustimmung der Betroffenen weitergegeben.

Insbesondere wird auf das Recht der ZLS, die Herausgabe von für die Aufgabenerfüllung der ZLS erforderlichen Auskünfte zu fordern und das Recht zur Betretung der Betriebs- und Geschäftsräume hingewiesen.